

## **Richtlinie zur Veröffentlichung von Daten und Bildern**

Bei Fotos handelt es sich neben Daten z.B. Name, Geburtsdaten oder Adressen um personen-bezogene Daten, da die Identität des/der Betroffenen bestimmt oder bestimmbar ist. Eine Veröffentlichung (u.a. im Internet) von Daten stellt somit eine Übermittlung an die Öffentlichkeit dar. Eine solche Veröffentlichung ist ohne besondere Rechtsgrundlage (z.B. der Zustimmung des/der Betroffenen) nicht zulässig!

Bei Verletzung schutzwürdiger Interessen bestehen zivilrechtliche Ansprüche (Unterlassung, Beseitigung, ev. Schadenersatz, Urteilsveröffentlichung, Recht auf Gegendarstellung).

### ***Bevor Fotos veröffentlicht werden, ist eine Zustimmung notwendig!***

Beispiele zur verpflichtenden Einholung einer Zustimmungserklärung. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es bei Bildern nicht darauf ankommt, wie viele Personen auf einem Foto zu sehen sind, sondern auf die Erkennbarkeit.

### ***Im Rahmen der Sakramentenvorbereitung:***

Bei der Vorbereitung zu den Sakramenten gibt es einen persönlichen Kontakt mit den Betroffenen bzw. den Erziehungsberechtigten. In diesem Rahmen ist die geplante Veröffentlichung zu besprechen und eine entsprechende Zustimmung einzuholen.

### ***Gruppenstunden (z.B. Jungschar- Mini-, Jugendstunde), gemeinsame Freizeiten***

Auch hier ist in geeignetem Rahmen (z.B. Elternabend) die geplante Form der Veröffentlichung zu besprechen und eine entsprechende Zustimmung einzuholen.

### ***Generell empfehlen wir bei Fotos von Kindern und Jugendlichen nur Gruppenfotos ohne namentliche Zuordnung zu veröffentlichen.***

### ***Berichte über Pfarrball, Vorträge oder andere pfarrliche Veranstaltungen:***

Bei pfarrlichen Aktivitäten, die öffentlich zugänglich sind und bei denen sichtbar fotografiert wird, muss der Betroffene davon ausgehen, dass Fotos auch veröffentlicht werden. Dennoch empfehlen wir, darauf hinzuweisen (z.B. Plakat am Eingang, Programmheft, Eröffnung,...) und keine Namen ohne Zustimmung zu nennen.

### **Muster für Hinweisschild**

#### ***Fotos von Gottesdiensten (z.B.: Firmung, Erstkommunion,...):***

Solange sichtbar fotografiert wird, muss der Betroffene davon ausgehen, dass diese Fotos auch veröffentlicht werden. Allerdings sind dies

Dokumentationen über die Glaubensausübung, weshalb auch hier ein entsprechendes Hinweisschild empfohlen wird.

***Veröffentlichung zu Werbezwecken***

Sollen Fotos zu Werbezwecken verwendet werden, ist von den Betroffenen eine schriftliche Zustimmungserklärung einzuholen!

**Ausnahmen**

In einigen Bereichen wird das Erfordernis einer Zustimmungserklärung weniger streng gesehen:

***Personen der Zeitgeschichte („Prominente“)***

Gilt nur bei im öffentlichen Raum aufgenommenen Abbildungen. Personen des öffentlichen Lebens (z.B. Bischof, Pfarrer, Mitglieder des PGR) müssen grundsätzlich eher damit rechnen, dass ihr öffentliches Handeln auf Fotos abgebildet und später veröffentlicht wird.

***Öffentliche „Versammlungen“***

Erlaubt ist die Veröffentlichung von Bildern von Prozessionen, Aufmärschen, Straßenfesten, Demonstrationen etc.

Achtung: Bilder dürfen dabei grundsätzlich nicht gezielt einzelne Personen hervorheben, sondern müssen das Gesamtgeschehen dokumentieren

***Konkludente (schlüssige) Zustimmung (§ 7 Abs. 2 Z 3 MedienG)***

Kann davon ausgegangen werden, dass die anwesenden Personen darüber Bescheid wissen, dass hier für den Zweck der Berichterstattung fotografiert wird? (bewusstes „in Pose setzen“, Kopfnicken)

***Personen sind „bloßes Beiwerk“ eines Motives:***

Erlaubt ist das Fotografieren von Straßenzügen, Hausfassaden, öffentlichen Plätzen: Menschen, die sich zufällig darauf befinden gelten als „Beiwerk“ und müssen nicht extra befragt werden. Die Grenze ist aber dann überschritten, wenn die dargestellte Person klar zu erkennen ist oder im Mittelpunkt des Bildes steht.

**Text für Hinweisschild (Programmheft, etc.) bei Veranstaltungen:**

„Es wird darauf hingewiesen, dass am Veranstaltungsort [genauere Beschreibung, z.B. in der Kirche, im Pfarrsaal] Fotos angefertigt werden und für die pfarrliche Öffentlichkeitsarbeit [ergänzen WO? Z.B. im Pfarrblatt, auf der Homepage der Pfarre] veröffentlicht werden können.“